



Hannes Pauli Gesellschaft

Vereinigung zur Förderung der Allgemeinen Ökologie und Nachhaltigen Entwicklung
an den Hochschulen des Kantons Bern

Stellungnahme

Zum Bundesgesetz über die Förderung der
Hochschulen und die Koordination im
schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Bern, 30. Januar 2008

Die Hannes Pauli Gesellschaft (HPG)

Die Hannes Pauli Gesellschaft (HPG) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Ziel ist die Förderung der Allgemeinen Ökologie und nachhaltigen Entwicklung an den Berner Hochschulen, Universität Bern, Berner Fachhochschule und Pädagogische Hochschule Bern. Wir stehen ein für einen offenen, interdisziplinären Dialog über die weltanschaulichen und humanökologischen Grundfragen in den Wissenschaften und im Bildungswesen.

Die HPG ist aus der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Allgemeinen Ökologie an der Universität Bern (AGFAÖ) entstanden. Die AGFAÖ wurde 1984 durch eine Gruppe von Dozierenden, Assistierenden und Studierenden aus verschiedenen Fachrichtungen an der Universität Bern gegründet. Anstoss dazu gab die Einsicht, dass Wissenschaft und Bildung einen Beitrag zur Lösung der ökologischen Probleme der Gesellschaft leisten muss und kann. Die Arbeitsgemeinschaft war massgeblich beteiligt an der Institutionalisierung der Allgemeinen Ökologie an der Universität Bern mit der Einrichtung der die Fakultäten übergreifenden Interfakultären Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ). 2004 hat sich die AGFAÖ zu Ehren ihres Gründungspräsidenten Prof. Dr. med. Hannes Pauli (1924–2003) umbenannt und neue Statuten verabschiedet. Die auf die Universität Bern und die Allgemeine Ökologie fokussierten Tätigkeiten wurden statutarisch erweitert durch die Integration des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung mit Fokus auf den gesamten Hochschulbereich des Kantons Bern.

Als Mitglied der Bildungscoalition verschiedener Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Jugend, Bildung und Entwicklung ist die HPG auch national vernetzt. In dieser Zusammenarbeit setzen wir uns ein, die Bildungsakteure des Hochschulbereichs dazu zu bewegen, sich aktiv und dauerhaft an der nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen und die dafür notwendige Verantwortung wahrzunehmen.

Vereinszweck

In Belangen der Allgemeinen Ökologie und der Nachhaltigen Entwicklung

- initiieren und fördern wir Projekte der Aus- und Weiterbildung, der umsetzungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistung
- beteiligen wir uns an Grundsatzfragen der begrifflichen und methodischen Ausgestaltung
- nehmen wir in wissenschaftlichen Kreisen und in der Öffentlichkeit Stellung zu inhaltlichen und bildungspolitischen Fragen
- tragen wir zur Umsetzung von Ideen bei und versuchen gangbare Wege aufzuzeigen

Zum Fragenkatalog des Vernehmlassungsverfahrens äussern wir uns wie folgt:

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Das Schaffen von Grundlagen für eine Neuordnung der gesamten schweizerischen Hochschullandschaft wird mit der Vorlage aufgenommen, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Die damit verbundene Abstimmung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure auf unterschiedlichen Ebenen bedarf einer klaren Grundausrichtung, welche sich dadurch auszeichnet, dass klar wird wozu die gemeinsamen Anstrengungen in der Hochschulbildung dienen. Dazu orientiert sich der Bund am eigenen Zweck gemäss Art. 2 der Bundesverfassung. Hier hat insbesondere der Absatz 2 eine aktuelle und innovative Bedeutung. Die

Politik hat sich in den letzten Jahrzehnten durchgerungen mit der Vorgabe für die Ausrichtung in allen Tätigkeitsfeldern die Herausforderungen der modernen gesellschaftlichen Entwicklung mit einzubeziehen. Seit 12 Jahren wird deshalb die Wohlfahrt in den Zusammenhang der nachhaltigen Entwicklung gestellt.

Dieser Vorgabe entspricht die vorliegende Vorlage jedoch nur teilweise. Sie steht noch weitgehend im Einklang mit dem dominierenden Zeitgeist am Ende des letzten Jahrhunderts, als die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit als Selbstzweck für die Sicherung der Wohlfahrt genügte. Die Einsicht, dass diese einseitige Orientierung nicht ausreicht, weder kurzfristig und schon gar nicht langfristig, war und ist Ausgangspunkt des Ringens um nachhaltige Entwicklung. Doch wurden die daraus resultierenden, korrigierenden Ansätze in den verschiedenen Sektorpolitiken bisher kaum umgesetzt. Einzig die Klimapolitik und damit verbunden die Energiepolitik sind wegen der unmittelbaren Sichtbarkeit der Dringlichkeit auf der Suche nach innovativen Lösungen in allen Bereichen der Gesellschaft, der Institutionen, der Technik und der Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund kommt der Ausrichtung der Wissenschaft durch die staatliche, demokratisch kontrollierbare Hochschulförderung ein zentraler Stellenwert zu. Wie der Vergleich der Entwicklung der innovativsten Volkswirtschaften zeigt, spielt die gesellschaftliche und institutionelle Innovation eine grundlegende Rolle, um auch die Wirtschaft durch Anpassungsprozesse zukunftsfähiger auszugestalten.

Die Dimension der Zukunftsfähigkeit von Gesellschaft mit ihrer Wirtschaft stellt spezifische Anforderungen an die Wissenschaft in ihrer Bedeutung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Hochschulen werden durch die blosse Forderung nach hoher Qualität und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 1 Abs. 1 HFKG) nicht abgedeckt. Deshalb ist diese Zweckbestimmung nicht kompatibel mit der Bundesverfassung. Sie widerspricht auch der Funktion von staatlich geförderten Hochschulen für das Gemeinwohl.

Dieser Mangel wird auch im Art. 4 HFKG nicht behoben. Im Gegenteil, dort wäre neben Kompatibilität innerhalb der Hochschulpolitik auch jene mit der Gesamtpolitik zu fordern, da diese durch die einseitige Ausrichtung auf eine fast orthodox liberale Wirtschaftspolitik nicht angelegt ist.

Die alles durchdringende Übernahme des Konkurrenzprinzips (Ranking als Qualitätsmerkmal und Wettbewerb) entspricht in keiner Weise dem heutigen Stand der Wissenschaftsforschung, wird doch die Kooperationsfähigkeit zwischen wissenschaftlichen Einheiten als eine Voraussetzung und Grundlage für Qualität und für das Fördern von Innovation durch Emergenz erkannt.

Anträge (Änderungen kursiv und halbfett)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen für einen qualitativ hochstehenden, **innovativen** und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich, **welcher aktiv zur nachhaltigen Entwicklung in Gesellschaft und Wirtschaft sowie deren Wettbewerbsfähigkeit beiträgt.**

Art. 4 Ziele

¹ Der Bund verfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit im Hochschulbereich insbesondere die folgenden Ziele:

- a. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende und **innovative** Lehre und Forschung;
- b. Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der **Gesamtpolitik und insbesondere** der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes;

Zumindest missverständlich könnte das Ziel einer Vereinheitlichung von Studienstrukturen interpretiert werden, denn es muss ein Ermessen der Hochschulen in der Ausgestaltung der Studiengänge erhalten bleiben, wenn man nicht ein Einheitsstudium erzwingen und eine Kreativität der Studiengangsplanung verhindern will.

- d. **Kompatibilität** der Studienstrukturen . . .

(danach unverändert)

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Die neue Struktur der Organe und ihrer Zuständigkeiten wird von der HPG grundsätzlich begrüsst.

Jedoch besteht eine Unausgewogenheit darin, dass neben den staatlichen nur die wirtschaftlichen Interessen repräsentiert werden. Es fehlt die Beteiligung von Vertretungen der gesellschaftlichen Anliegen auf sozialer und ökologischer Ebene.

Die HPG wendet sich auch an dieser Stelle gegen die Erhebung von Studiengebühren überhaupt. Neben der finanziellen Belastung der Studierenden und ihrer Familien sind diese Gebührenkonzepte ein weiteres Indiz für eine falsche Ökonomisierung der Hochschulbildung, bei welcher der Student lediglich als Kunde gesehen wird, der ein «Produkt» Bildung erwirbt und später dessen persönliche Verwertung erwartet. Dies muss zu einer Verengung der Hochschulbildung führen und steht im Widerspruch zu den Bildungszielen der Hochschulen (vgl. z. B. FaG Art. 4 lit. 2e).

Anträge

Art. 8 Plenarversammlung

- e. . . **Erhebung von Studiengebühren** . . . ist zu streichen

Völlig unzureichend ist die Repräsentanz der Studierenden, die ja die Hauptbetroffenen der Hochschulbildung sind. Wenn auch die weiteren hochschulpolitischen Akteure in der Hochschulkonferenz nur beratende Stimme haben, ist es doch eine Überforderung nur einen Studierendenvertreter zuzulassen.

Art. 10 Teilnahme mit beratender Stimme

- g. **je** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden **aus jedem Hochschultyp**

Art. 21 Schweizerischer Akkreditierungsrat

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern, die insbesondere aus den Kreisen der Lehre und der Wissenschaft, **der Zivilgesellschaft**, der

Wirtschaft und der Arbeitswelt sowie der Studierenden stammen. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen müssen angemessen vertreten sein. Eine Minderheit von mindestens **vier** Mitgliedern muss im Ausland tätig sein.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Institutionelle Akkreditierung

Wir begrüßen die ausdrückliche Verpflichtung in Art. 26 Abs. 1 lit. a. 5, welche die wirtschaftlich, sozial und ökologische nachhaltige Entwicklung zu einem Qualitätsmerkmal für die institutionelle Akkreditierung bestimmt. Dies entspricht den bereits bestehenden Akkreditierungsrichtlinien für die Fachhochschulen, welche im Mai 2007 in Kraft gesetzt wurden.

Programmakkreditierung

Mit Art. 26 Abs. 1 lit. a. 5 HFKG sind die Hochschulen bei der institutionellen Akkreditierung verpflichtet, bei der Aufgabenerfüllung für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung zu sorgen. Diese Verpflichtung soll ebenfalls für die Programmakkreditierung analog zu den Akkreditierungsrichtlinien für die Fachhochschulen gelten. Die Integration des Nachhaltigkeitskonzepts in der Lehre ist ein zentraler Schlüsselfaktor für die zukünftige, innovative Qualität der Hochschulen.

Antrag

Art. 27 Anforderungen der Programmakkreditierung

¹ Für die Programmakkreditierung gelten folgende Voraussetzungen:

- c. ***(neu) Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs bieten Gewähr dafür, dass das Studienprogramm einen angemessenen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet.***

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

Die Schaffung von zwei nebeneinander stehenden Organen (Rat und Agentur) schafft Unklarheiten in der Zuständigkeit. Mit der Agentur soll nur eine Kapazität für die Ausführung geschaffen werden, die dem Rat für die Vorbereitung und Umsetzung unterstellt ist. Daher sollten beide Organe zusammengefasst werden mit der entsprechenden strategischen und operativen Aufgabenteilung.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Der Versuch, eine nationale Planung in Angriff zu nehmen, wird im Grundsatz begrüßt. Ernst genommen, ist dieser Versuch allerdings ein Vorhaben mit epochalen Dimensionen. Die Vorlage wird jedoch von einer an Dirigismus grenzenden Idee von Gesamtplanung getragen. Insbesondere können die Grundsätze in Art. 33 lit. 2 dazu führen, den Status quo abzusichern und Innovationen zu unterbinden oder auch wichtige kleine Fächer und Studiengänge zu beseitigen. Auch fehlt gerade hier jeder Bezug zum Verfassungsauftrag der Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Die Bestimmungen in Art. 56 HFKG reichen dazu nicht aus.

Da es wahrscheinlich ist, dass alle Beteiligten umfassende Lernprozesse durchlaufen müssen und die Ergebnisse durchaus offen sind, sollte in angemessenen Abständen eine Evaluation vorgenommen und deren Ergebnisse der öffentlichen Diskussion zugänglich gemacht werden.

Anträge

Art. 33 Grundsätze

² Er beachtet dabei die folgenden Grundsätze:

a. (neu) der Verfassungsauftrag der Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist angemessen zu verwirklichen

(danach unverändert, aber mit verschobenen Kennbuchstaben)

³ (neu) Der erreichte Stand wird in angemessenen Abständen evaluiert. Das Nähere regelt die Zusammenarbeitsvereinbarung.

Kostenintensive Bereiche bedürfen einer besonderen Überprüfung in Bezug auf die Abstimmung der Kosten und auf die Relevanz des Zwecks. Dies sind politische Entscheidungen, welche entsprechend zu klären und durch die Behörden umzusetzen sind. Mit dem vorgeschlagenen Artikel (Art. 37) scheint dies möglich.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Die Grundsätze der Finanzierung orientieren sich am Zweck und an den Zielen.

Projektgebundene Beiträge

Sehr zu begrüßen ist die in Art. 56 Abs. 2 lit. f verankerte Förderung der nachhaltigen Entwicklung als besonderer Aufgabengegenstand von strategischer Bedeutung.

Antrag

Art. 38

¹ Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ausreichende finanzielle Mittel für die von ihnen **angestrebte** Lehre und Forschung bereitstellt.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Wir verdanken die Möglichkeit, unsere Sichtweise und Anliegen in der Vernehmlassung einzubringen. Grundsätzlich besteht zu wenig Kompetenz und Kapazität für die Begleitung der Wissenschaftspolitik aus der Perspektive der Zivilgesellschaft. Dies trägt dazu bei, dass partikuläre Interessen sich gegen allgemeine Interessen der heutigen Gesellschaft durchsetzen und die Herausforderung der nachhaltigen Entwicklung und entsprechende Verantwortung verdrängt wird.

Mit bestem Dank für Ihre wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Hannes Pauli Gesellschaft (HPG)

sig.
Andreas Kläy
Vorstand HPG

Associate Director
Centre for Development
and Environment CDE
Geografisches Institut
Universität Bern

sig.
Alfred Breitschmid
Vorstand HPG

Professor für Ökologie und Nachhaltigkeit
Departement Architektur, Holz und Bau
Berner Fachhochschule BFH

Kontaktadresse: Hannes Pauli Gesellschaft
Postfach 501, 3000 Bern 9